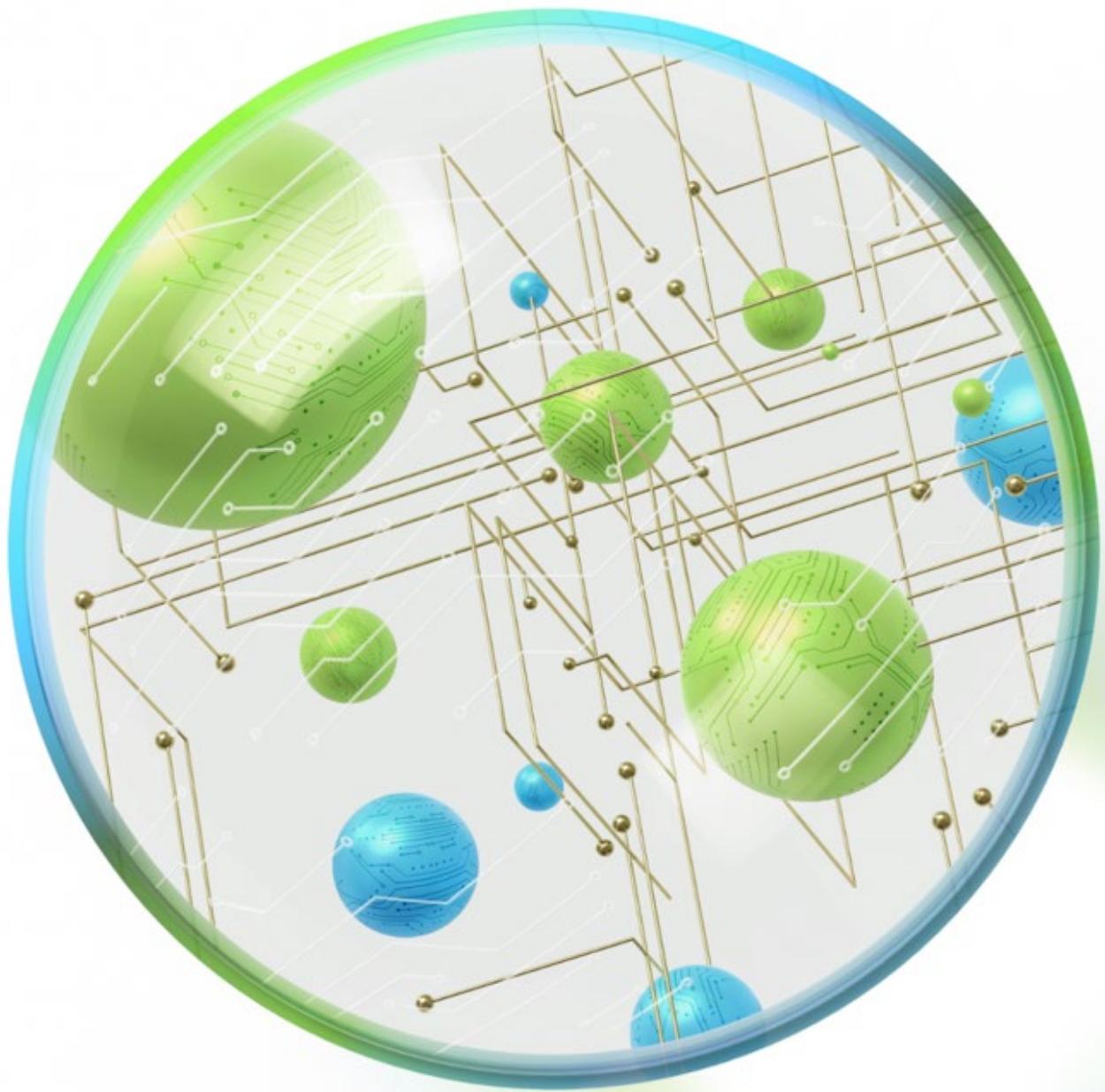


Fokus

Ausgabe
August 2024

Rechnungslegung

Neuigkeiten und Entwicklungen zu IFRS & UGB



Deloitte.



Editorial

Liebe Leser:innen,

wir freuen uns, Ihnen unseren aktuellen IFRS-Newsletter präsentieren zu dürfen, der Sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der internationalen Rechnungslegungsstandards auf dem Laufenden hält. Zu Frühlingsbeginn, möchten wir Sie über eine Vielzahl von wichtigen Themen informieren, die während der vergangenen Monate von den internationalen und nationalen Gremien behandelt wurden.

In dieser Ausgabe berichten wir in den ersten beiden Themen über die aktuellen Aktivitäten der IFRS-Organe. Weiterhin werden wir über die Übernahme von Änderungen in IAS 7 und IFRS 7 durch die EU-Kommission sowie über weitere Neuheiten bei ESMA und EFRAG sprechen. Danach berichten wir über die Sitzungen des IASB im Juni und Mai 2024.

Anschließend informieren wir Sie über die Veröffentlichung des IASB-Projektplans und die EU-Endorsements. Weiterhin geben wir einen Überblick über die aktuellen nationalen Entwicklungen, insbesondere über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC sowie die neuen AFRAC-Kommentare in Bezug auf Akquisitionen und Geschäfts- oder Firmenwerte.

Wir hoffen, dass Sie von den Inhalten dieser Ausgabe profitieren und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Raoul Vogel

Partner Accounting and Reporting Assurance

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.
Renngasse 1/Freyung | 1010 Wien

Tel: +43 1 537 00 + 0
E-Mail: office@deloitte.at
www.deloitte.at

Geschäftsführer:innen

Thomas Becker, Peter Bitzyk, Harald Breit,
Karen Burghardt, Anna Daurer, Ulrich Dollinger,
Nora Engel-Kazemi, Martin Feige, Leopold Fischl,
Gunnar Frei, Martin Gansterer, Hubert Kreuch,
Marieluise Krimmel, Matthias Kunsch,
Gerhard Marterbauer, Nikolaus Müller, Walter Müller,
Robert Pejhovský, Alfred Ripka, Alexander Ruzicka,
Nikolaus Schaffer, Josef Spadinger, Gottfried Spitzer,
Christoph Waldeck, Friedrich Wiesmüllner,
Christof Wolf, Wolfgang Wurm

Blattlinie

Informationsmedium für Kund:innen

Inhalt

Seite

- 04** IASB finalisiert Änderungen bezüglich der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten
- 05** IFRS-Stiftung veröffentlicht vorgeschlagene Ergänzung der IFRS-Taxonomie 2024
- 06** Ergebnisse der Sitzung des IASB im Juni
- 07** Ergebnisse der Sitzung des IASB im Mai
- 08** IASB-Projektplan
- 10** Übernahme von Änderungen an IAS 7 und IFRS 7
- 11** ESMA veröffentlicht weitere Entscheidungen zur Durchsetzung der IFRS
- 12** EFRAG-Stellungnahmeentwurf zu den vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf Strombezugsverträge
- 13** EFRAG veröffentlicht Entwurf einer Übernahmeempfehlung in Bezug auf Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7
- 14** EFRAG-Papiere zu IFRS 19 aktualisiert
- 15** EU-Endorsement
- 16** Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC
- 17** AFRAC-Kommentare zu den Änderungsvorschlägen des IASB in Bezug auf Akquisitionen und Geschäfts- oder Firmenwerte

IASB finalisiert Änderungen bezüglich der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Am 30. Mai 2024 hat das International Accounting Standards Board (IASB) Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ veröffentlicht, die sich auf die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten beziehen.

Die Änderungen betreffen die folgenden Bereiche:

- Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte:
 - Zinskomponenten im Rahmen einer elementaren Kreditvereinbarung,
 - Vertragsbedingungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme ändern, einschließlich der dazugehörigen Angaben nach IFRS 7,
 - Nicht rückgriffsberechtigte finanzielle Vermögenswerte (non-recourse),
 - Vertraglich verknüpfte Instrumente (contractually linked instruments);

- Ausbuchung einer durch elektronischen Zahlungsverkehr erfüllten finanziellen Verbindlichkeit;
- Angaben zu Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Die Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen, vorbehaltlich der Übernahme in das EU-Recht (sog. Indossierung).

Weitere Informationen finden Sie auf der Nachrichtenseite von [IASPlus](#) sowie in unserem [iGAAP fokussiert-Newsletter](#).

IFRS-Stiftung veröffentlicht vorgeschlagene Ergänzung der IFRS-Taxonomie 2024

Auf der Website der IFRS-Stiftung ist eine vorgeschlagene Ergänzung der IFRS-Taxonomie 2024 in Bezug auf den neuen Standard IFRS 18 'Darstellung und Angaben im Abschluss' verfügbar.

Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen:

Mehr können Sie in der [Pressemitteilung](#) auf der Website der IFRS-Stiftung erfahren.

- Die Zeilenmodellierung zur Übermittlung von Informationen nach Kategorien (z. B. Betrieb, Investition, Finanzierung) für die Gewinn- und Verlustrechnung.
- Die dimensionale Modellierung zur Kennzeichnung von Angaben zu von der Unternehmensleitung definierten Erfolgskennzahlen und bestimmten Aufwendungen nach ihrer Art, die mit den Angaben in der Gewinn- und Verlustrechnung verknüpft sind.

Ergebnisse der Sitzung des IASB im Juni

01. Lageberichterstattung:

Der IASB wird gebeten, zu entscheiden, ob das Projekt finalisiert, auf Eis gelegt oder zurückgezogen werden soll. Der Stab empfiehlt dem IASB, das Projekt durch gezielte Verfeinerungen an den Vorschlägen im Entwurf abzuschließen.

02. Überprüfung nach der Einführung von IFRS 16: Der Stab wird den IASB über den Projektplan für die Überprüfung nach der Einführung informieren.

03. Dynamisches Risikomanagement:

Der IASB wird die Kapazitätsbeurteilung, die Ausweisvorschriften und die Angabenvorschriften für das Modell des dynamischen Risikomanagements diskutieren.

04. Bilanzierung nach der Equity-Methode:

Der IASB entschied sich aufgrund der Kommentare zum Vorentwurf des Exposure Draft (ED) zur Equity-Methode, einige Fragen zu klären. Wesentlich dabei war die Entscheidung des Vorsitzenden durch Stichentscheid, die Frage nicht in den Projektumfang aufzunehmen, in welcher Reihenfolge ein Investor oder Joint Venturer, der den Buchwert der Investition auf null reduziert hat, seinen Anteil am Gesamtergebnis des assoziierten Unternehmens oder Joint Ventures, der die nicht anerkannten Verluste übersteigt, erkennt.

05. Rückstellungen – gezielte Verbesserungen:

Der IASB entschied über drei zusätzliche Fragen, die sich aus seinen vorläufigen Entscheidungen im Rahmen des Projekts ergeben. Der IASB wird auch über die Übergangsbestimmungen für die vorgeschlagenen Änderungen und darüber entscheiden, ob der Konsultationsprozess bei deren Ausarbeitung eingehalten wurde.

06. Schadstoffbepreisungs-

mechanismen: Der Stab wird den IASB über den aktuellen Stand der Aktivitäten zur allgemeinen Lageerfassung in Bezug auf Schadstoffbepreisungsmechanismen informieren.

07. Aktueller Stand des Arbeitsprogramms des IASB:

Der IASB wird über den aktuellen Stand seines Arbeitsprogramms und über seine jüngsten Aktivitäten im Bereich der digitalen Finanzberichterstattung informiert.

08. Überprüfung nach der Einführung der Standards zur Erlöserfassung (gemeinsam mit dem FASB):

Der IASB und der FASB werden eine Bildungsveranstaltung zu ihren jeweiligen Überprüfungen nach der Einführung ihrer Erlöserfassungsstandards abhalten.

09. Überprüfung nach der Einführung der Standards zu Leasingverhältnissen (gemeinsam mit dem FASB):

Der IASB und der FASB werden ihre jeweiligen Überprüfungen nach der Einführung ihrer Standards für Leasingverhältnisse diskutieren.

Die Ergebnisse der Sitzung können Sie auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) lesen.

Ergebnisse der Sitzung des IASB im Mai

01. Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 – Wertminderung:

Der IASB beschloss, die Fragen im Zusammenhang mit den Angabenvorschriften in IFRS 7 als mittlere Priorität einzustufen und ein Projekt zur gezielten Verbesserung dieser Vorschriften in seine Forschungspipeline aufzunehmen. Der IASB beschloss außerdem, keine Maßnahmen in Bezug auf den vereinfachten Ansatz für die Erfassung erwarteter Kreditverluste und die Ergänzung von IFRS 9 um erläuternde Beispiele für einige Arten von Finanzinstrumenten, z. B. solche zwischen verbundenen Parteien, zu ergreifen. Schließlich beschloss der IASB, die Überprüfung nach der Einführung abzuschließen.

02. Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital:

Der Stab hat eine allgemeine Zusammenfassung der Rückmeldungen und der wichtigsten Themen aus den Stellungnahmen zum Entwurf zu Finanzinstrumenten mit Eigenschaften von Eigenkapital und aus den Einbindungsaktivitäten mit Anlegern vorgestellt. Es wurden keine Entscheidungen gefällt.

03. Zweite umfassende Überprüfung des IFRS für KMU:

Der IASB hat die erneuten Erörterungen seiner Vorschläge im Entwurf der dritten Ausgabe des IFRS für KMU fortgesetzt. Der IASB hat Entscheidungen in Bezug auf Abschnitt 9 Konzern- und Einzelabschlüsse, Abschnitt 23 Erlöse aus Verträgen mit Kunden, Unterschiede zwischen dem Entwurf und IFRS 19 sowie die Vorschriften für den Übergang getroffen.

04. Vorgeschlagene Aktualisierung der IFRS-Taxonomie – Verträge über Strom aus erneuerbaren Energiequellen:

Der IASB wurde mündlich über die Empfehlung des Stabs informiert, eine vorgeschlagene Aktualisierung der IFRS-Taxonomie auf der Grundlage des Entwurfs von Verträgen für erneuerbare Energien zu entwickeln. Die Genehmigung des Ausschusses für die Aufsicht über den Konsultationsprozess (Due Process Oversight Committee, DPOC) ist erforderlich, um eine vorgeschlagene Aktualisierung der IFRS-Taxonomie auf der Grundlage eines Entwurfs zu veröffentlichen, bevor der entsprechende Standard oder geänderte Standard herausgegeben wird. Der IASB hat der Empfehlung des Stabs an den DPOC zugestimmt.

05. Preisregulierte Geschäftsvorfälle:

Der IASB hat die erneuten Erörterungen seiner Vorschläge im Entwurf zu regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Verbindlichkeiten fortgesetzt. Der IASB beschloss, dass der endgültige Standard klarstellen sollte, dass die ertragsteuerlichen Konsequenzen eines regulatorischen Vermögenswerts oder einer regulatorischen Verbindlichkeit zu einem separaten regulatorischen Vermögenswert oder einer regulatorischen Verbindlichkeit führen können und dass ein Unternehmen die steuerliche Basis eines regulatorischen Vermögenswerts oder einer regulatorischen Verbindlichkeit durch Anwendung der Vorschriften in IAS 12 bestimmen würde. Der IASB hat außerdem beschlossen, dass der endgültige Standard den Vorschlag zur Streichung der vorübergehenden Ausnahme in IAS 8:54G beibehält.

06. Überprüfung nach der Einführung von IFRS 15:

Der IASB hat die Rückmeldungen zu Fragen, die in früheren Sitzungen nicht erörtert wurden, analysiert. Der IASB entschied, keine weiteren Maßnahmen zu den von den Stellungnehmenden angesprochenen Anwendungsfragen im Zusammenhang mit der Zuordnung des Transaktionspreises zu den Erfüllungspflichten und anderen Aspekten der Anwendung von IFRS 15 zu ergreifen.

Die Ergebnisse der Sitzung können Sie auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) lesen.

IASB-Projektplan

In der folgenden Tabelle ist der aktuelle Projektplan des IASB dargestellt.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Unternehmenszusammenschlüsse - Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	EDF	Q4 2024	IFRS 3, IAS 36
Dynamisches Risikomanagement	ED	H1 2025	IFRS 9
Equity-Methode	ED	September 2024	IAS 28
Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital	DPD	Juli 2024	IAS 32, IFRS 9
Lagebericht	FRPS	H1 2024	
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	FS	September 2024	IFRS 15
Immaterielle Vermögenswerte	RR	Q4 2024	IAS 38
Nachträgliche Überprüfung von IFRS 16 Leasingverhältnisse	RFI	H1 2025	IFRS 16
Preisregulierte Geschäftsvorfälle	IFRS	H2 2025	IFRS 14
Zweite umfassende Überprüfung des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen	IFRS	H1 2025	IFRS für KMU

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Addendum zum Entwurf Dritte Ausgabe des IFRS für KMU	EDF	September 2024	IFRS für KMU
Klimabezogene Risiken und sonstige Unsicherheiten im Abschluss	ED	Juli 2024	
Stromabnahmeverträge	EDF	August 2024	IFRS 9, IFRS 7
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	ED	Q4 2024	IAS 37, IFRIC 21
Aktualisierung des neuen Standards für Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	ED	Juli 2024	
Verwendung einer hochinflationären Berichtswährung durch ein nicht hochinflationäres Unternehmen	ED	Juli 2024	IAS 21

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Klassifizierung von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit Variation Margin Calls auf "Collateralised-to-Market"- Verträgen	TADF	Q4 2024	IAS 7
Angaben zu Erträgen und Aufwendungen für berichtspflichtige Segmente	AD	Juli 2024	IFRS 8

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Aktualisierung der IFRS-Taxonomie – Verträge für Strom aus erneuerbaren Energien	PITU	August 2024	IFRS 7, IFRS 9
IFRS Taxonomie Update – Primäre Abschlussbestandteile	PITU	Q4 2024	IAS 1, IFRS 18
IFRS Taxonomie Update – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben und Änderungen an IFRS 7 und IFRS 9	PITU	September 2024	IFRS 7, IFRS 9

Den aktuellen Projektplan des IASB können Sie jederzeit auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) abrufen.

Abkürzungen

AD	= Agenda Decision
DPD	= Decide Project Direction
ED	= Exposure Draft
EDF	= Exposure Draft Feedback
FA	= Final Amendment
FRPS	= Final Revised Practice Statement
FS	= Feedback Statement
IFRS	= International Financial Reporting Standard
ISDT	= IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
ITU	= IFRS Taxonomy Update
PS	= Project Summary
PITU	= Proposed IFRS Taxonomy Update
RR	= Review Research
RFIF	= Request for Information Feedback
TADF	= Tentative Agenda Decision Feedback

Übernahme von Änderungen an IAS 7 und IFRS 7

Die Europäische Union hat am 16. Mai 2024 die Änderung „Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (Änderungen an IAS 7 und IFRS 7)“, die der IASB im Mai 2023 herausgegeben hatte, für die Anwendung in Europa übernommen.

Die Änderungen umfassen zusätzliche Angaben von den bilanzierenden Unternehmen zu ihren gegenüber Lieferanten eingeräumten Finanzierungsvereinbarungen (Supplier Finance Arrangements). Abschlussadressaten können diese Informationen nutzen, um deren Auswirkungen auf die Verbindlichkeiten und die Zahlungsströme des Unternehmens sowie auf das Liquiditätsrisiko des Unternehmens zu beurteilen. Außerdem sollen die zusätzlichen Angabepflichten zu einer besseren Vergleichbarkeit der Unternehmen miteinander führen. Insgesamt sollen dadurch in Bezug auf Supplier Finance Arrangements die Transparenz, die Vergleichbarkeit sowie die Verständlichkeit erhöht werden.

Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, wobei für das Geschäftsjahr der erstmaligen Anwendung gewisse Erleichterungen eingeräumt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Nachrichtenseite von [IASPlus](#) sowie in unserem [iGAAP fokussiert-Newsletter](#).

ESMA veröffentlicht weitere Entscheidungen zur Durchsetzung der IFRS

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat einen 26. Satz von Auszügen aus der vertraulichen Datenbank von Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcementstellen veröffentlicht, die Entscheidungen von Dezember 2021 bis Dezember 2023 umfassen.

Standard	Thema
IAS 28 <i>Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures</i>	Maßgeblicher Einfluss
IAS 24 <i>Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen</i>	Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen
<ul style="list-style-type: none"> • IAS 34 <i>Zwischenberichterstattung</i> • IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i> • IFRS 13 <i>Bemessung des beizulegenden Zeitwerts</i> 	Angaben im Zwischenbericht
IFRS 9 <i>Finanzinstrumente</i>	Bemessung von erwarteten Kreditverlusten
IFRS 13 <i>Bemessung des beizulegenden Zeitwerts</i>	Angaben zum beizulegenden Zeitwert

Darüber hinaus enthält die Zusammenstellung erstmals auch drei Durchsetzungsentscheidungen zu den Leitlinien zu alternativen Finanzkennzahlen von ESMA.

Weitere Informationen finden Sie auf der Nachrichtenseite von [IASPlus](#).

EFRAG-Stellungnahmeentwurf zu den vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf Strombezugsverträge

EFRAG hat einen Entwurf einer Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 veröffentlicht, die sich auf Verträge über Strom aus erneuerbaren Energiequellen beziehen. Der Entwurf lobt den Ansatz des IASB zur Eigenverbrauchs Ausnahme und zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften. EFRAG begrüßt die klare Fokussierung des Entwurfs auf „Pay-as-produced“-Verträge, weist jedoch darauf hin, dass viele andere Vertragsarten ähnliche Probleme aufwerfen und der Anwendungsbereich möglicherweise zu eng gefasst ist.

EFRAG unterstützt die allgemeine Ausrichtung der Vorschläge, hat jedoch Bedenken bezüglich der praktischen Anwendung und schlägt vor, dass die Angabenvorschriften nur für Verträge gelten sollten, die sowohl in den Anwendungsbereich des Entwurfs fallen als auch die Eigenverbrauchs Ausnahme nutzen. Der Entwurf der Stellungnahme steht bis zum 15. Juli 2024 zur Kommentierung offen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Nachrichtenseite von [IASPlus](#).

EFRAG veröffentlicht Entwurf einer Übernahmeempfehlung in Bezug auf Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7

FRAG hat einen Entwurf für eine Übernahmeempfehlung bezüglich ‚Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)‘ veröffentlicht.

Dieses Dokument behandelt Probleme, die während der Überprüfung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 Finanzinstrumente nach deren Einführung festgestellt wurden.

Weitere Informationen finden Sie in der [Entwurf](#) von EFRAG.

EFRAG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Änderungen den Übernahmekriterien der EU entsprechen. Stellungnahmen zu dem Entwurf der Übernahmeempfehlung können bis zum 13. September 2024 eingereicht werden.

EFRAG-Papiere zu IFRS 19 aktualisiert

Im Februar 2022 veröffentlichte EFRAG Hintergrundpapiere, um die Diskussion über die IASB-Vorschläge zu fördern, die kleinen und mittelgroßen Tochterunternehmen die Anwendung der IFRS mit reduzierten Angabevorschriften ermöglichen sollten. Nachdem IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“ abgeschlossen und veröffentlicht wurde, hat EFRAG nun die Briefing-Papiere aktualisiert.

Die aktualisierten EFRAG-Informationspapiere umfassen unter anderem eine Studie zur Kompatibilität der EU-Bilanzrichtlinie mit IFRS 19, die die Unterschiede in den Angabevorschriften zwischen IFRS 19 und der EU-Bilanzrichtlinie darstellt, und können auf Web-Seite von [EFRAG](#) gefunden werden.

EU-Endorsement

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zur Übernahme anstehenden IFRS-Standards und IFRS-Interpretationen. Sie enthält den vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens, eine Angabe, wann die einzelnen Beschlüsse einschließlich der endgültigen Übernahme voraussichtlich gefasst werden und ob der Zeitplan, mit dem vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens vereinbar ist.

Den aktuellen Bericht der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zum Stand der Übernahme der IFRS in die EU-Rechnungslegungsverordnung finden Sie auf der [EFRAG-Website](#).

ÄNDERUNGEN (Stand 31. Mai 2024)	EFRAG-Entwurf einer Übernahme- empfehlung	EFRAG-Über- nahmeempfehlung	Anwendungs- zeitpunkt	Übernahme vor Inkrafttreten
IFRS Standards und Interpretationen				
IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben 2 (veröffentlicht am 9. Mai 2024)			01/01/2027	
IFRS 18 Darstellung und Angabe in Abschlüssen (veröffentlicht am 9. April 2024)			01/01/2027	Rechtzeitig
Änderungen				
Jährliche Verbesserungen, Band 112 (veröffentlicht am 18. Juli 2024)			01/01/2026	Rechtzeitig
Änderungen der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7) (ausgestellt am 30. Mai 2024)	27/06/2024		01/01/2026	Rechtzeitig
Änderungen an IAS 21 <i>Auswirkungen von Wechselkursänderungen</i> : Mangel an Umtauschbarkeit	28/09/2023	09/01/2024	01/01/2025	Rechtzeitig

Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über die laufenden und zukünftigen AFRAC Projekte. Die geplanten Veröffentlichungen basieren auf aktuellen Schätzungen.

Quelle: [Arbeitsprogramm – AFRAC](#)

Abkürzungen

DP = Diskussionspapier
 E = Entwurf
 K = Kommentar
 St = Stellungnahme
 PP = Positionspapier
 RG = ruhend gestellt
 EG = eingestellt
 FI = Fachinformation
 TA = Tätigkeit aufgenommen

Laufende / abgeschlossene Projekte: (Stand 19. Juli 2024)	Q2 / 2024	Q3 / 2024	Q4 / 2024
St „Hybride Finanzinstrumente im UGB“		St	
AG „Lageberichterstattung“			E-St
AG „Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“			E-St
AG Finanzinstrumente			
CL zum IASB ED „Business Combinations — Disclosures, Good-will and Impairment“	K		
CL zum IASB ED „Contracts for renewable electricity“		K	
AG Sustainability Reporting			
CL zum EFRAG Draft zu LSME und VSME	K		
SubAG „Anwendungsfragen zu den ESRS“		TA	

AFRAC-Kommentare zu den Änderungsvorschlägen des IASB in Bezug auf Akquisitionen und Geschäfts- oder Firmenwerte

Der österreichische Standardsetzer Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC) hat zu den IASB-Änderungsvorschlägen über „Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung“ Kommentare veröffentlicht. AFRAC begrüßt viele der IASB-Vorschläge, da sie zu besseren Informationen für Jahresabschlussadressaten führen könnten. Dennoch äußert AFRAC Bedenken hinsichtlich des Impairment-Only-Ansatzes und schlägt vor, dass Geschäfts- und Firmenwerte planmäßig abgeschrieben werden sollten.

Zudem kritisiert AFRAC den vorgeschlagenen Schwellenwert-Ansatz für strategische Unternehmenszusammenschlüsse und fordert eine widerlegbare Vermutung im Standard, um flexiblere Beurteilungen zu ermöglichen. Während AFRAC die Offenlegung zur Performance von strategischen Unternehmenszusammenschlüssen auf Basis der Managementinformation befürwortet, lehnt es ab, dass das Management in Schlüsselpositionen nach IAS 24 für diese Bewertungen verantwortlich ist. Stattdessen hält AFRAC den Chief Operating Decision Maker für geeigneter.

Die vollständige Stellungnahme finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpersonen



Raoul Vogel

Partner IFRS Advisory

+43 1 537 00-7940
ravogel@deloitte.at



Nikolai Haring

Manager IFRS Advisory

+43 1 537 00-7961
nharing@deloitte.at

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.